

**RS OGH 1996/10/1 4Ob2241/96d,
6Ob11/98f, 1Ob210/01s, 3Ob1/08f,
3Ob87/15p, 4Ob241/17w,
5Ob151/18v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1996

Norm

EO §402 Abs1 C

ZPO §528 Abs2 Z2 B

Rechtssatz

Die Verlängerung der Wirksamkeit einer einstweiligen Verfügung ist in § 402 Abs 1 EO nicht ausdrücklich angeführt. Da die Verlängerung einer einstweiligen Verfügung der Erlassung einer neuen einstweiligen Verfügung nahekommt und die Ablehnung einer Verlängerung die gleiche Wirkung wie die Aufhebung der einstweiligen Verfügung hat, so rechtfertigt das die analoge Anwendung des § 402 Abs 1 EO auch auf Beschlüsse über Anträge auf Verlängerung einer einstweiligen Verfügung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2241/96d
Entscheidungstext OGH 01.10.1996 4 Ob 2241/96d
- 6 Ob 11/98f
Entscheidungstext OGH 29.01.1998 6 Ob 11/98f
Veröff: SZ 71/13
- 1 Ob 210/01s
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 210/01s
nur: Da die Verlängerung einer einstweiligen Verfügung der Erlassung einer neuen einstweiligen Verfügung nahekommt und die Ablehnung einer Verlängerung die gleiche Wirkung wie die Aufhebung der einstweiligen Verfügung hat, so rechtfertigt das die analoge Anwendung des § 402 Abs 1 EO auch auf Beschlüsse über Anträge auf Verlängerung einer einstweiligen Verfügung. (T1)
- 3 Ob 1/08f
Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 1/08f
Auch; Beisatz: Hier: Verlängerung einer EV nach § 382b EO. (T2); Veröff: SZ 2008/17
- 3 Ob 87/15p
Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 87/15p
Auch
- 4 Ob 241/17w
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 241/17w
Vgl
- 5 Ob 151/18v
Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 151/18v
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106985

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at